

IX.

In § 70 Absatz 4 wird das Wort: „Amtskasse“ ersetzt durch „Staatskasse“.

X.

In § 74 werden in Absatz 1 die Worte: „Jeweils zur Zeit der zweiten Fertigung der Ortsheberollen (§ 48 Absatz 3 der Verordnung)“ ersetzt durch „Spätestens am Ende des auf die Übergabe der Forststrafregister (§ 25) folgenden Monats“; außerdem wird in Absatz 1 die Ziffer 4 und in Muster G die Spalte 4 gestrichen.

XI.

In § 75 werden die Abjäge 2 und 3 aufgehoben.

XII.

In § 76 wird Ziffer 3 des Absatzes 1 gestrichen.

In Formular II wird der Spalte III eine Unterspalte 5 „durch Einstellung erledigt“ angefügt; Spalte IV wird gestrichen.

XIII.

Die §§ 77 und 78 und deren Überschrift werden wie folgt geändert:

„4. Auslagen und deren Zahlung.

§ 77.

Die Zustellungsbeamten erhalten Gebühren nach Maßgabe der Zustellungsverordnung vom 19. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII).

§ 78.

Die Anweisung und Zahlung der Auslagen erfolgt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, den Vorschriften der Gerichtskostenordnung.“

Karlsruhe, den 22. Dezember 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Roth.

Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1911.)

Das Entwerfen der Reitragsmarken und der Zusatzmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1911 Ziffer II 5 (Reichsgesetzblatt Seite 937) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an Stelle der Ver-

ordnung vom 5. November 1899, die Entwertung der Marken und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für die Invalidenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 803) verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Entwertung der Beitragsmarken geschieht bei der Einziehung der Beiträge durch die damit betrauten Organe der Krankenkassen in der Art, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels in der Hälfte ihrer Höhe mit einem wagrechten Strich durchstrichen werden; dabei ist auf der letzten der gleichzeitig zu entwertenden Marken ein Kalendertag (Entwertungstag) in Zahlen (z. B. 10. 6. 12.) deutlich zu bezeichnen.

Als Entwertungstag soll der letzte Tag desjenigen Zeitraumes angegeben werden, für welchen die Marken gelten.

Das gleiche Verfahren ist auch bei der Berichtigung der Quittungskarten und bei der Kontrolle der Beitragsentrichtung zu beobachten.

§ 2.

Beforgt die Einzugsstelle die Einklebung von Zusatzmarken auf Ansuchen der Versicherten, so hat sie die Entwertung nach § 1 vorzunehmen. Als Entwertungstag soll in diesem Fall der Tag angegeben werden, an dem diese Marken in die Quittungskarte eingeklebt worden sind.

§ 3.

Von der Durchstreichung der Marken kann abgesehen werden, wenn auf jeder einzelnen Marke der Entwertungstag in Zahlen angegeben wird.

Zur Entwertung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

§ 4.

Solange noch Gemeindefrankenversicherungen bestehen, haben diese die Entwertung der Marken ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Rodman.

G. Muser.

